

Frau
Dr. Stefanie Gebauer
16766 Kremmen



Landschaftsförderverein
Oberes Rhinluch e.V.

Nur per E-Mail

Kremmen, den 09.08.2018

**Zuarbeit zu Auswirkungen von (Höhen)Feuerwerk auf heimische Fauna
hier: Höhenfeuerwerk anlässlich Feierlichkeiten in der SeeLodge Kremmen**

Sehr geehrte Frau Dr. Gebauer,

wunschgemäß erhalten Sie nachstehend eine Stellungnahme des Landschaftsfördervereins Oberes Rhinluch e.V. zu Auswirkungen von (Höhen)Feuerwerk auf die heimische Tierwelt:

Feuerwerke aller Art erfreuen sich mittlerweile nicht nur zum Jahreswechsel großer Beliebtheit, sondern werden auch zu vielen privaten und geschäftlichen Anlässen innerhalb des Jahres durchgeführt. Sie finden beispielsweise auch bei Hochzeiten Anwendung, um den feierlichen Anlass des neuen Lebensabschnittes noch farbgewaltig hervorzuheben. So auch im Falle der bei der „SeeLodge“ in Kremmen zunehmend durchgeführten Hochzeitsfeierlichkeiten. Bei diesem Standort des Hotels am Kremmener See besonders zu beachten sind jedoch die Umstände, dass sich direkt an die „SeeLodge“ angrenzend das Naturschutzgebiet „Kremmener Luch“ befindet, das im Jahr 2009 durch das Land Brandenburg als Schutzgebiet ausgewiesen wurde und zu dem auch der Kremmener See zählt. Weiterhin befindet sich das Hotel in dem nach europäischem Recht gesicherten Vogelschutzgebiet Rhin-/Havellluch.

Die Gewässer und die angrenzenden naturnahen Biotope sind wichtige Nahrungs-, Brut-, Rast-, Schlaf- und Mauserplätze für Vögel, die z.T. streng geschützt sind. Aufgrund der Vielfältigkeit der hier vorkommenden Arten sind nicht nur Einheimische, sondern zunehmend auch naturinteressierte Besucher und Touristen gleichermaßen begeistert. Die hier vorzufindende Gewässerlandschaft bildet sicherlich auch eine herausragende und atemberaubende Kulisse für ein Feuerwerk und erntet staunende Blicke beim Publikum, für die betroffenen Tiere ist das Spektakel jedoch alles andere als ein Spaß!

So haben „Beobachtungen und Radarortungen im Zuge wissenschaftlicher Forschungen bereits ergeben, dass es auch und gerade durch die großflächigen pyrotechnischen Licht- und Schalleffekte beim Abbrennen von hoch aufsteigenden und lauten Feuerwerken zu erheblichen Störungen von Vögeln kommt. Die aufgeschreckten Tiere verlassen geblendet, orientierungslos und mit panikartiger Fluchtreaktion ihren Schlaf- oder Rastplatz und fliegen in viel größere Höhen, als sie es für ihre täglichen Pendelflüge normalerweise tun. Damit verbunden ist insbesondere in der Winterzeit ein Energieverlust, der ihre physische Leistungsfähigkeit lebensbedrohlich mindern kann. Auch auf brütende Altvögel wirken Feuerwerke als Schockerlebnis. Flüchten sie gestresst und für längere Zeit von ihrem Nistplatz, führt dies unweigerlich zum Tod der empfindlichen Nestlinge. Die stärksten Fluchtreaktionen durch Feuerwerke zeigen sich erfahrungsgemäß an Gewässern und in Feuchtgebieten...“ So die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön in ihrer Zusammenfassung „Feuerwerke und Naturschutz im Kreis Plön“.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind besonders bei den in Kremmen und Umgebung zahlreich anzutreffenden Kranichen und Weißstörchen, aber auch bei häufiger zu beobachtenden Enten- und Gänsearten sowie zahlreichen Kleinvögeln zu erwarten und anderenorts bereits nachgewiesen. Störpotenzial haben Feuerwerke auch auf Fledermäuse. Insbesondere der Kremmener See bietet sich für Fledermausarten als Jagdrevier an.

Das Naturschutzrecht sieht Möglichkeiten vor, um die (wildlebende) Fauna vor diesen Beeinträchtigungen zu schützen und Konflikte zu vermeiden. Dabei geht es sowohl um den Schutz des Individuums einer geschützten Art, als auch um den Schutz von Populationen und Lebensstätten. Fledermäuse und einheimische Vogelarten sind im Naturschutzrecht besonders oder gar streng geschützt. So regelt § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Schutz der Arten sogenannte Zugriffsverbote. Demnach ist es zu unterlassen „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gilt unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend, also nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch im Siedlungsbereich.

Je nach Art des Feuerwerks und den naturräumlichen Gegebenheiten ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob sich Vogelrast oder-schlafplätze im Wirkungsbereich befinden und ob der Abbrennzeitpunkt im Zeitraum des Frühjahrs- oder Herbstzuges, insbesondere der Kraniche, liegt. Sollten die konkreten Umstände eine erhebliche Störung von Vögeln, Fledermäusen oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen befürchten lassen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, wäre das Feuerwerk unzulässig.

Nach § 23 BNatSchG stellen **Naturschutzgebiete** die strengste Schutzkategorie des flächenbezogenen Naturschutzes dar. Sie werden z. B. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten wildlebender Tierarten ausgewiesen und sollen ihnen einen sicheren Ruheraum verschaffen. Daher sind Feuerwerke innerhalb von Naturschutzgebieten regelmäßig nicht zulässig. Im Naturschutzgebiet "Kremmener Luch" ist es z.B. verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören.

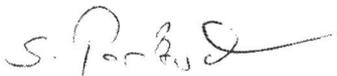
Bei **Europäischen Vogelschutzgebieten** verhält es sich so, dass Feuerwerke, die durch weit reichende Geräusch- und Lichteffekte in Vogelschutzgebiete hineinwirken können, vor ihrer Durchführung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen sind. Hierzu hat der Veranstalter die für eine sichere Prognose der Auswirkungen des Feuerwerks erforderlichen Unterlagen bei der Naturschutzbehörde vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, ist das Feuerwerk unzulässig.

Fazit:

Feuerwerke, insbesondere außerhalb des Jahreswechsels, stellen mit ihren Licht-, Pfeif- und Knalleffekten eine erhebliche Störung gegenüber der heimischen Tierwelt dar und sollten auf ein Minimum beschränkt, wenn nicht gar behördlich verboten werden.

Wir hoffen, mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Partzsch
Vorsitzender